

Timmers, Nele

Von: Ingo.Gerhardt@strassen.nrw.de
Gesendet: Donnerstag, 1. August 2019 14:44
An: Timmers, Nele
Cc: Bettina.Rugor-Vries@strassen.nrw.de; Dannhaeuser, Astrid
Betreff: B-Plan T407 „Am Rosenkothen / Südlich Gratenpoeter See“ der Stadt Ratingen
Anlagen: Stellungnahme_RNLNR.PDF

Bebauungsplan T407 „Am Rosenkothen / Südlich Gratenpoeter See“ der Stadt Ratingen

Hier: Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 25.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Timmers,

ich verweise auf meine Stellungnahme vom 11.04.2019, welche weiterhin Gültigkeit hat. Diese gilt ebenfalls für das parallele Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes (102. Änderung).

Aufgrund der fehlenden Aussagen zum Knotenpunkt mit der L239, kann eine abschließende Stellungnahme aus Sicht der hiesigen Niederlassung nicht erfolgen. Daher bestehen, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des umliegenden Straßennetzes, Bedenken.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Ingo Gerhardt

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Regionalniederlassung Niederrhein
Abt. 4: Planungen Dritter

Breitenbachstr. 90
41065 Mönchengladbach
☎ Tel.: 02161 409-483
☎ Fax: 02161 409-155
✉ E-Mail: ingo.gerhardt@strassen.nrw.de

Straßen.NRW sucht Möglichmacher!
Jetzt bewerben: www.nrw-verbinden.de

Gerhardt, Ingo

Von: Gerhardt, Ingo
Gesendet: Donnerstag, 11. April 2019 11:19
An: 'lukas.andres@ratingen.de'
Cc: 'Astrid.Dannhaeuser@ratingen.de'; Rugor-Vries, Bettina; Gericke, Stephan; Igel, Ludger
Betreff: B-Plan T 407/102. Änderung FNP der Stadt Ratingen
Anlagen: Allgemeine Forderungen L-Straßen.pdf

Bebauungsplan T 407/102. Änderung FNP der Stadt Ratingen

Benachrichtigung gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Ihre Email vom 13.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Andres,

der oben genannte Bebauungsplan liegt im Bereich der Landesstraße Nr. 239 im Abschnitt 8, welche in der Baulast des Landes Nordrhein-Westfalen liegt. Die L239 ist mit einem DTV₂₀₁₅ von 10389 Kfz/24h hoch belastet. Bei dem angefügten Verkehrsgutachten(Stand Nov. 2018), wurde der Knotenpunkt L239 / K2 gezählt und in der Analyse dargestellt, jedoch gibt es keine Aussagen zur Leistungsfähigkeit. Daher kann eine abschließende Stellungnahme aus Sicht der hiesigen Niederlassung zunächst nicht erfolgen. Es bestehen auf Grund der hohen Belastung der Landesstraße Bedenken hinsichtlich der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs.

Die angefügten allgemeinen Forderungen Landesstraßen sind zu beachten.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ingo Gerhardt

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Regionalniederlassung Niederrhein
Abt. 4: Planungen Dritter

Breitenbachstr. 90
41065 Mönchengladbach

☎ Tel.: 02161 409-483

☎ Fax: 02161 409-155

✉ E-Mail: ingo.gerhardt@strassen.nrw.de

Straßen.NRW sucht Möglichmacher!
Jetzt bewerben: www.nrw-verbinden.de

Timmers, Nele

Von: Sarah Pospischil <Sarah.Pospischil@deutschebahn.com>
Gesendet: Montag, 5. August 2019 12:32
An: Timmers, Nele
Cc: Manfred Wahlen; Walter Böhm
Betreff: WG: 102. Änderung des FNPs der Stadt Ratingen - Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Anlagen: 102_FNP_Änd_Anschreiben_TÖB_4(2).pdf

Sehr geehrte Frau Timmers,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Beteiligung bezüglich der **102. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Rosenkothen / südlich Gratenpoeter See“**.

Gemäß vergangener Beteiligungen bzw. entsprechender Stellungnahmen seitens der DB Energie GmbH verläuft durch das Plangebiet die 110-kV-Bahnstromleitung 449 Abzw. Gerresheim – Duisburg (Mastfeld 4126 – 4128).

Die Breite des örtlichen Schutzstreifens beträgt im Mastfeld 4126 – 4127 jeweils 19m beidseitig der Leitungsachse, sowie im Mastfeld 4127 – 4128 jeweils 23m, ebenfalls beidseitig der Leitungsachse.

Die Hinweise zu Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich gemäß unserer Stellungnahme aus März 2019 behalten unverändert Ihre Gültigkeit.

Der Vollständigkeit halber finden Sie die entsprechende Stellungnahme hier noch einmal aufgeführt.

Bebauungsplan T407 / 102. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Rosenkothen / südlich Gratenpoeter See“ unsere Stellungnahme, März 2019

„Durch das Plangebiet verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung 449 Gerresheim - Duisburg. Betroffen sind die Mastfelder Mast Nr. 4126-4128.

Die örtlichen Schutzstreifenbreiten betragen im Mastfeld 4127-4128 beidseitig 23 m sowie im Mastfeld 4126-4127 (südlich, bereits Industrieansiedlung) beidseitig zur Leitungsachse jeweils 19 m.

Für Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich beachten Sie bitte folgende Hinweise:

1. Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.
Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.
Bebauungen sind zwar prinzipiell möglich, Aufgrund des notwendigen Sicherheitsabstandes zur Bahnstromleitung sind die maximalen Bauhöhen aber rechtzeitig durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Lageplan, Schnittzeichnung Gebäude, Angaben zur Bedachung und Dachneigung sowie max. Gebäudehöhen einschl. Aufbauten wie beispielsweise Schornsteine, Werbetafeln, Antennen, Beleuchtungsanlagen usw.) mit uns abzustimmen.

Folgende maximalen Bauhöhen können im Falle von Flachdächern in Aussicht gestellt werden:

Mastfeld 4126-4127: 7 bis 8 m.

Mastfeld 4127-4128: In einem Abstand von bis zu 60 m von Mast Nr. 4127 in nördliche Richtung Mast Nr. 4128 etwa 7,50 - 8 m über aktuelle Geländehöhe (ca. 41 m ü NN).

Aufgrund des parabolischen Durchhangs von Leiterseilen nimmt die maximale Bauhöhe mit zunehmendem Abstand von Mast 4127 dann weiter stark ab. Vorgenannte Angaben dienen nur zur Orientierung für eine grundsätzliche Bebaubarkeit direkt unterhalb der Leitung.

Eine rein seitliche Annäherung im Schutzstreifenbereich (aber keine unmittelbare Unterbauung) erlaubt unter Umständen geringfügig höhere Bauhöhen. Diese müssen allerdings durch einen kostenpflichtigen Abstandsnachweis (EDV-basierte Abstandsberechnung im Lastfall "Ausschwingen") durch entsprechende

Planungsbüros bestätigt werden.

2. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.
3. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseil herunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten.
4. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen)
5. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15 m um die jeweiligen Maststandorte darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Dieser Radius ist aus Gründen der Instandhaltung / Entstörung zudem von jeglicher Bebauung freizuhalten. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen.
6. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten bzw. sind mit der DB Energie abzustimmen. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.
7. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen.
8. Abschließend möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass bei Baumaßnahmen, bei denen ein bauzeitlicher Mindestabstand von 3m Baugeräten oder Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann (ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen), eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich ist. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich. “

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die DB Energie GmbH vor Beginn sämtlicher Bauarbeiten rechtzeitig (mindestens 14 Tage im Voraus) zur Unterweisung der bauausführenden Firma zu verständigen ist. (Ihr Ansprechpartner: Herr Walter Böhm, Tel.: 0160 9745 6326).

Die Stellungnahme betrifft weiterhin lediglich die Belange der DB Energie GmbH. Die Belange anderer DB-Konzernunternehmen wurden an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Pospischil
Technisches Büro (I.ET-W-W 1)

DB Energie GmbH
Schwarzer Weg 100, 51149 Köln
Tel.: +49221 141-71434 – Intern: 94371434
Mobil: +49 1523 7412414

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier >> <http://www.deutschebahn.com/datenschutz>
Die DB Energie GmbH im Internet >> <http://www.dbnetze.com/energie>

Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main
Registergericht: Frankfurt am Main, HRB 41 705
USt-IdNr.: DE 192729381
Geschäftsführer: Torsten Schein (Vorsitzender), Manfred Lindner, Frank Meyer, Werner Raithmayr
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Martin Seiler
Der Integrierte Bericht des DB-Konzerns im Internet >> www.deutschebahn.com/ib

Von: Timmers, Nele <Nele.Timmers@ratingen.de>

Gesendet: Donnerstag, 25. Juli 2019 09:43

An: Sarah Pospischil <Sarah.Pospischil@deutschebahn.com>

Betreff: WG: 102. Änderung des FNPs der Stadt Ratingen - Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Benachrichtigung zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB zur 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Nele Timmers



Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Postanschrift: Postfach 10 17 40, 40837 Ratingen

Büro: Stadionring 17, Raum 2.34

Telefon: 02102 / 550-6129

Telefax: 02102 / 550-9614

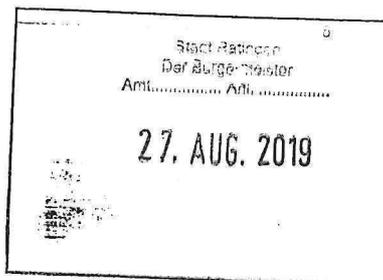
E-Mail: Nele.Timmers@ratingen.de

Internet: www.ratingen.de

[Pflichtangaben anzeigen](#)

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier:

<http://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz>



PLEDOC

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Netzauskunft

PLEdoc GmbH □ Postfach 12 02 55 □ 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Ratingen - Der Bürgermeister
Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung
Nele Timmers
Stadionring 17
40878 Ratingen

zuständig Christine Bockermann
Durchwahl 0201/3659-460

Ihr Zeichen 61.12 - Ti Ihre Nachricht vom 25.07.2019 Anfrage an PLEdoc unser Zeichen 20190703715 Datum 21.08.2019

**102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen
„Am Rosenkothen / südlich Gratenpoeter See“
Hier: Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Tabelle der betroffenen Anlagen:

Ifd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
1	Open Grid Europe, Thyssengas	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG002000000	700	GL 27, RF 17_3, RF 18_1	8	Udo Boyer 0211/9707-00 Benrath
2	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	-	-	27	im Schutzstreifen der Ferngasleitung	

Bezug: unser Schreiben 20190301587 an Sie vom 02.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Unabhängig, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen (LWL-KSR-Anlage) oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlage.

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020



Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet und von den relevanten Planunterlagen Ausdrucke gefertigt.

In dem Flächennutzungsplan haben wir den bereits eingetragenen Verlauf der Versorgungsanlage anhand des Bestandsplanes überprüft, die berichtigte Trasse in roter Farbe eingetragen und Leitungskenndaten ergänzt. Die Eintragung der Versorgungsanlage ist in dem Plan aufgrund des gewählten Maßstabs nur als grobe Übersicht geeignet.

Für eine exakte Übernahme des Verlaufes der Versorgungsanlage in den Flächennutzungsplan überlassen wir Ihnen die entsprechenden Bestandsunterlagen. Die Höhenangaben im Längenschnitt beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Die Darstellung der Versorgungsanlage ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Mit den in der Entwurfsbegründung gemachten Aussagen zur Versorgungsanlage sind wir einverstanden.

Die Hinweise unseres Bezugsschreibens haben nach wie vor Gültigkeit und sind zu beachten.

Abschließend teilen wir Ihnen mit:

- Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden.
- Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH



Fränk Schönfeld



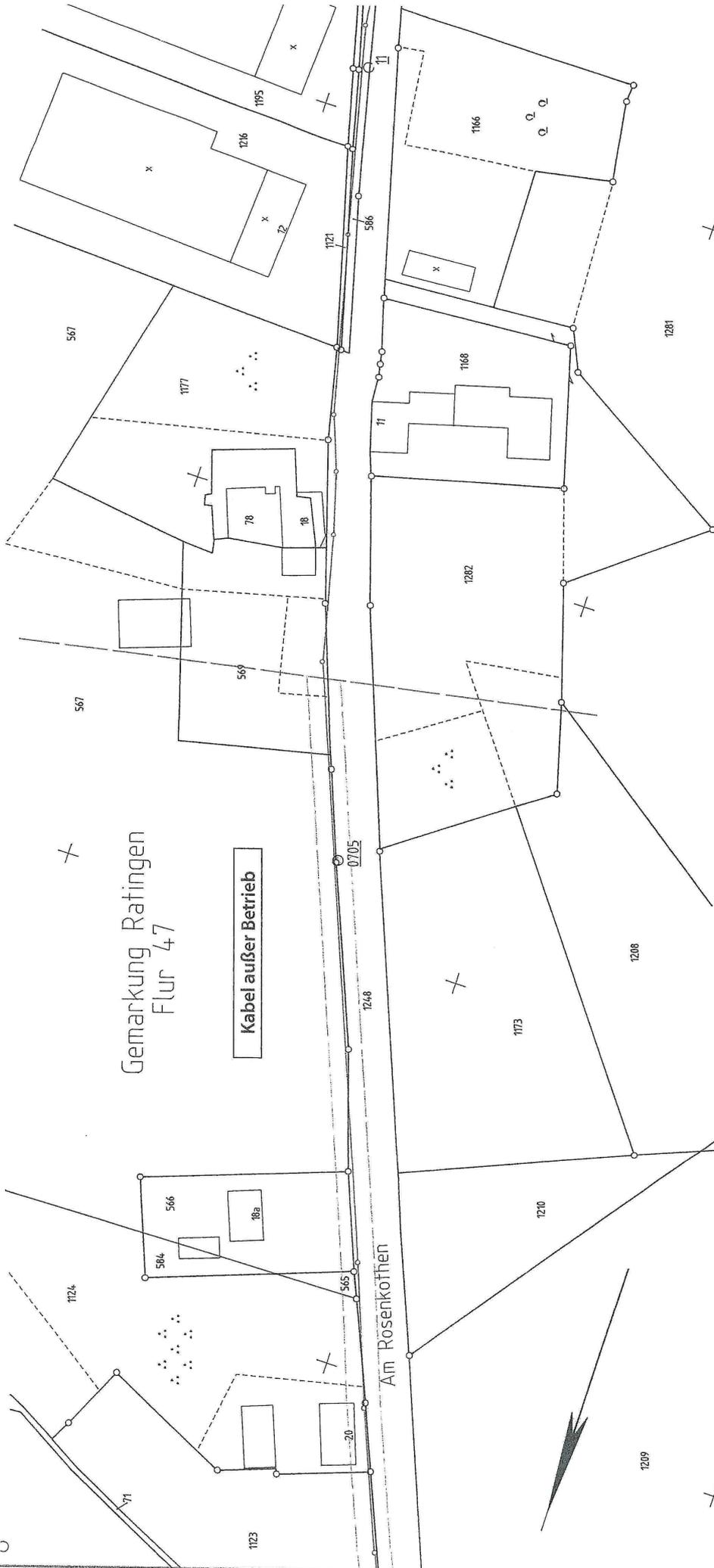
Christine Bockermann

Anlagen
Planunterlagen

Nr. Negativ-

Datum

Die Leitung ist
kathodisch geschützt



Anmerkung:
Neue Ligs.-Aufmessung aufgrund
örtlicher Anzeige durch R6/TB

Achtung!
Die Pflanzleistung der Versorgungsanlage ist nach bestem
Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abwei-
chung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und
Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vor-
schützendes Vorgehen.

**Die beiliegenden Unterlagen sind
verwendlich und ausschließlich für die
angelegte Maßnahme zu verwenden!**

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel	
Deckung =	
Plan-Bearbeitung	Grundlage
Bearbeiter	1002288
TB Janßen	
Datum	14.02.2018

Leitung:	Niedrerrheinleitung
Gemarkung:	Ratingen
Gemeinde:	Ratingen
Kreis:	Mettmann
Eszen, den	
Abt. Planung u. Vermessung (N-V)	
Plan-Nr. d. Verness.-Registers	
Plan-Nr. d. Verness.-Registers	8
Schutzstreifen Breite	m
Abgeh. Lig. u. LA. L. Nr.	68
Kom.	59.5808
Leitungs-Nr.	2
Blatt-Nr.	17/3
Maßstab	

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel

Deckung =

Plan-Bearbeitung Grundlage

Bearbeiter 1002288

TB Janßen

Datum 14.02.2018

Leitung: Niedrerrheinleitung

Gemarkung: Ratingen

Gemeinde: Ratingen

Kreis: Mettmann

Eszen, den

Abt. Planung u. Vermessung (N-V)

Plan-Nr. d. Verness.-Registers

Plan-Nr. d. Verness.-Registers 8

Schutzstreifen Breite m

Abgeh. Lig. u. LA. L. Nr. 68

Kom. 59.5808

Leitungs-Nr. 2

Blatt-Nr. 17/3

Maßstab

Prüfung: Kat. u. Dig. Rieger Dez. 88, Adolf Mascher, Jan. 83

Metrischblatt-Nr. 4606

Katasteramt Mettmann

Original-Maßstab 1:1000

Titel: K01000120

Blatt-Nr. 17/2

im Auftrag der
RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT

201907037AS

18/1

Abt. Planung u. Vermessung (N-V)

Mascher

Anlage zum Antrag vom *Best. Pl. 27*

Diesem Plan liegen katastermäßige Unterlagen zu Grunde.

17/2

17/3

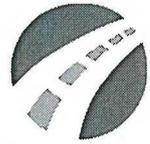
17/2

17/3



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Stadt Ratingen
Amt für Stadtplanung, Vermessung
und Bauordnung
Postfach 10 17 40
40837 Ratingen



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Autobahnniederlassung Krefeld

Kontakt: Frau Ute Tillmann
Telefon: 02151-819-347
Fax: 02151-819-420
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Zeichen: A 52/54.03.05/06/KR/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 23.08.2019

102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen "Am Rosenkothen / südlich Gratenpoeter See" und Bebauungsplan T 407 "Am Rosenkothen /Südlich Gratenpoeter See" der Stadt Ratingen

Ihre Schreiben vom 25.07.2019 – Az.: 61.12 – Ti

Sehr geehrte Frau Timmers,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.04.2019 ist seitens der Autobahnniederlassung Krefeld eine Stellungnahme zu o. a. Bauleitplanung abgegeben worden. Da die vorgelegten Unterlagen keine ergänzenden Aussagen in Bezug auf die verkehrlichen Auswirkungen auf die umliegenden Landesstraßen sowie die Knotenpunkte der BAB 52 Anschlussstelle Tiefenbroich / A 52 enthalten, ist die hiesige Stellungnahme weiter zu beachten. Hierzu verweise ich auch auf die Bedenken der Regionalniederlassung Niederrhein (vgl. Stellungnahme vom 11.04.2019).

Ebenfalls liegt eine abschließende Festlegung, wie und wo das erforderliche externe Kompensationsdefizit von 38.310 Biotopwertpunkten ausgeglichen werden soll, noch nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Ute Tillmann)

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3333
Steuernummer: 319/5922/5316

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0

kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de
Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich

Timmers, Nele

Von: Mirbach von, Birgit <birgit.vonmirbach@dus.com>
Gesendet: Freitag, 30. August 2019 10:41
An: Timmers, Nele
Betreff: 61.12-Ti Bebauungsplan T407 und Flächennutzungsplanänderung Nr. 102
Am Rosenkothen/südlich Gratenpoeter See

Bebauungsplan T407 und Flächennutzungsplanänderung Nr. 102 Am Rosenkothen/südlich Gratenpoeter See

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Timmers,

wir kommen zurück auf die uns in o.g. Angelegenheit mit Schreiben vom 25.07.2019 übersandten Unterlagen und teilen Ihnen mit, dass die Flughafen Düsseldorf GmbH keine Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben erhebt.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich das Bauvorhaben innerhalb folgender Gebiete befindet:

- Tagschutz (Anschlussgen.)
- Nachtschutz (Anschlussgen.)
- Erweiterter Nachtschutz (Anschlussgen.)
- AWE-Gebiet (Anschlussgen.)
- Lärmschutzbereich (vom 25.10.2011)

Mit freundlichen Grüßen

Birgit von Mirbach

Recht & Compliance

T +49 (0)211 421-21778

F +49 (0)211 421-2192

birgit.vonmirbach@dus.com



Flughafen Düsseldorf GmbH
Sitz: Flughafenstraße 105, 40474 Düsseldorf
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Rolf Pohlig
Geschäftsführung: Thomas Schnalke (Vorsitzender der Geschäftsführung), Michael Hanné
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 28 - USt-IdNr. DE 119 351 523

dus.com



Informationen zum Thema „Datenschutz“ finden Sie [hier](#).

Wir sind das ne-

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Der Bürgermeister
Stadt Ratingen
Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung
40878 Ratingen

Ihr Schreiben 22.07.2019
Aktenzeichen 61.1
Datum 2. September 2019
Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Auskunft erteilt
Zimmer
Tel. 02104 99-
Fax 02104 99-
E-Mail

Herr Saxler
3.127
2606
klaus.saxler@kreis-mettmann.de

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Flächennutzungsplan: 102. Änderung
Beteiligung gem.: § 4 Abs. 2 BauGB
Bereich: „Am Rosenkothen/ südl. Gratenpoeter See“

Zu der og. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Das geplante Vorhaben liegt innerhalb der WSZ III B des Wasserschutzgebietes Bockum-Wittlaer. Die Gebots- bzw. Verbotstatbestände der ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten. Ich bitte dies in die Textlichen Festsetzungen zu übernehmen.

Oberflächengewässer sind durch die Planungen nicht berührt.

Gegen den o.g. B-Plan der Stadt Ratingen bestehen aus Entwässerungstechnischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgender Hinweis beachtet wird:
Gemäß § 44 Absatz 1 LWG i.d.F. vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77) in Verbindung mit § 55 Absatz 2 WHG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah zu verrieseln, versickern oder an die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.

Da im Bereich des o.g. Bebauungsplanes eine betriebsfertige Kanalisation liegt, gilt hier die Abwasserüberlassungspflicht des Nutzungsberechtigten gemäß § 48 LWG gegenüber der Gemeinde. Eine andere Form der Entwässerung kommt nur zum Tragen, wenn gemäß § 49 Absatz 4 Satz 1 gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen wird dass

...

Dienstgebäude
Goldberger Straße 30
40822 Mettmann

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

...

das Niederschlagswasser durch den Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnahe in ein Gewässer eingeleitet werden kann, und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten des Grundstücks insoweit von der Überlassungspflicht nach § 48 freigestellt hat, ist der Nutzungsberechtigte selbst zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet.

Gegen die o.g. Änderung des FNP der Stadt Ratingen bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgender Hinweis beachtet wird:

Durch die Gebietserweiterung fällt das Grundstück unter die SÜwVO Abw. (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser). Die befestigte Fläche beträgt mehr als 3 ha. Gemäß §§ 60,61 WHG und §59 LWG NRW hat der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage jährlich darüber Bericht zu führen in welchem Zustand sich die Grundstücksentwässerungsanlage befindet. Diese Berichte sind jährlich der UWB Kreis Mettmann unaufgefordert, bis zum 3. Monat eines Jahres, vorzulegen. Entsprechende Formulare können bei der UWB digital angefordert werden.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Gegen das o.g. Verfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.

Untere Bodenschutzbehörde:

Allgemeiner Bodenschutz:

Im Rahmen des BP Nr. 407, der einhergeht mit der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes, wird beabsichtigt bislang unversiegelte, landwirtschaftliche Nutzflächen – bis heute Grünland und Ackernutzung - für die Entwicklung neuer Gewerbeflächen in Anspruch zu nehmen. Gemäß der aggregierten Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann (1:5.000) handelt es sich im Plangebiet – im Bereich der Neuversiegelungen - um Böden mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Bodenvorbehaltsgebiet).

Böden mit dieser hohen Funktionserfüllung sind gemäß §1 (1) Vorsorgegrundsätze des Landesbodenschutzgesetzes NRW besonders zu schützen und von Planungen freizuhalten. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind diese Böden zu erhalten und nicht mit Nutzungen zu überplanen, die diese Funktionen beeinträchtigen oder zerstören können. Sie sollten Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen erhalten.

In Bezug auf den eingereichten Landschaftspflegerischen Begleitplan werden folgende Anmerkungen gemacht:

Bereits im Rahmen der 1. Beteiligung wurde auf folgendes hingewiesen:

1. „Im Erläuterungstext zum BP T407/102. Änderung FNP wird im Rahmen der Freiraumplanung in sehr kurzer Form auf geplante Ausgleichsmaßnahmen eingegangen. Das Schutzgut Boden ist im Rahmen des Ausgleichs – auf Grund der hohen Schutzwürdigkeit der dortigen Böden – zwingend mit zu betrachten und zu bewerten. Daher ist hier die Untere Bodenschutzbehörde (namentlich Herr Sperl – daniel.sperl@kreis-mettmann.de, -2868) **frühzeitig in die Planungen einzubinden.**“

Eine solche Einbindung ist nicht erfolgt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Aussagen die im LBO Seite 19 Absatz 2 getroffen werden in Bezug auf die Bodenfunktionen im Plangebiet nicht vollständig/falsch dargestellt werden. Denn die Einstufung als Bereich hoher Schutzwürdigkeit beruht hier auf einem sehr hohen Wasserspeichervermögen der Böden. Im Gegensatz dazu, wird die Bodenfruchtbarkeit in der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann nur als „allgemein“ und damit als nicht bewertungsbestimmend für diese Böden dargestellt.

Boden-bezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht genannt. Bezugnehmend auf Wertigkeits-bestimmende Funktion „Wasserspeichervermögen“ sind die geplanten Gründächer als positiv zu bewerten. Sie filtern Staub und Schadstoffe in der Luft und können als Retentionsraum für anfallendes Regenwasser dienen. Aus Bodenschutzsicht ist hier eine intensive Dachbegrünung (Speicherung von 50-100 l/m²) einer extensiven Begrünung (20-40 l/m²) grundsätzlich vorzuziehen.

Eine Bewertung des Schutzgutes Boden ist im LBP zwar nicht erfolgt, aus Sicht der UBB kann jedoch eine „Dachbegrünung“ zu einem adäquaten Ersatz beitragen. Hier ist eine „Dachbegrünung“ mit möglichst hohem Retentions-/Wasserspeichervermögen anzustreben, da diese zu einem höheren Ausgleich in Bezug auf den Ersatz des Verlustes der Wertigkeits-gebenden Bodenfunktion führt.

- 2. Sollte es zur Realisierung des Vorhabens kommen, ist die Entstehung sonstiger nachteiliger Bodenveränderungen, wie Bodenverdichtungen etc. – vor allem im Bereich der geplanten Kompensationsbereiche – zwingend zu vermeiden. Konkrete Maßnahmen werden im Rahmen der Beteiligung zum Bauvorhaben folgen.*

Dieser Hinweis bleibt weiterhin gültig.

Altlasten:

Weitere Anregungen und Hinweise werden seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann nicht vorgebracht.

Untere Naturschutzbehörde:**Landschaftsplan:**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit dem Entwicklungsziel B 1.1-10 „Erhaltung“. Landschafts- oder Naturschutzgebiete oder sonstige Schutzgebiete werden nicht überplant (vgl. Abb. 1).

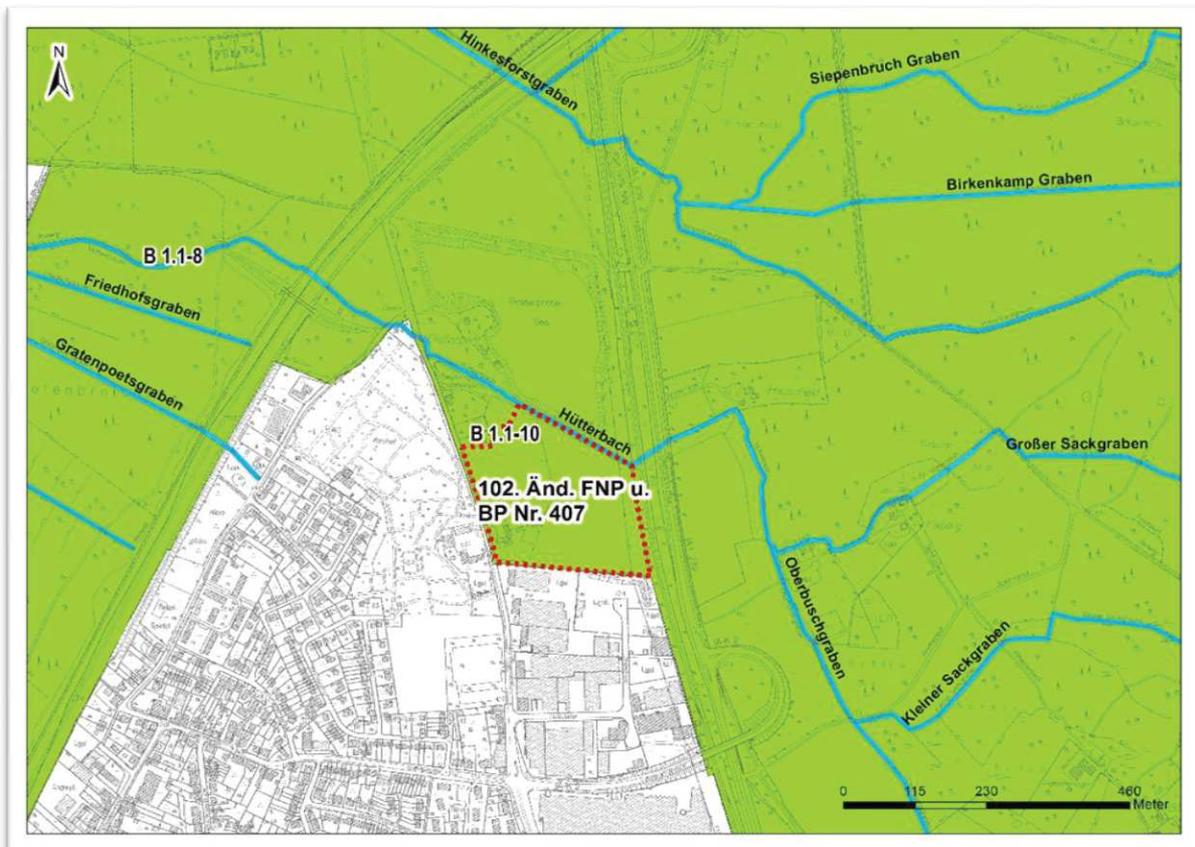


Abbildung 1: Auszug aus d. Landschaftsplan, Entwicklungsziel

© Geodatenbasis: Kreis Mettmann (LIS)

Vor Abgabe einer abschließenden fachtechnischen Stellungnahme werde ich im Verfahren zur 102. Änderung des Flächennutzungsplanes den Beirat, den ULAN- Fachausschuss sowie den Kreisausschuss beteiligen. Dies dient auch zur Klärung der Frage, ob die gemäß § 20 (4) LNatSchG NW widersprechende Darstellung des Landschaftsplanes mit dem In- Kraft- Treten des entsprechenden Bebauungsplanes, hier: BP Nr. T 407, außer Kraft tritt.

Erst danach kann zum BP Nr. T 407 eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Umweltbericht/ Eingriffsregelung:

Durch die Planung sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, deren Ausgleichsbedarf im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags bilanziert wurde.

Ein Ausgleich soll zum Teil über die Anlage einer Streuobstwiese, die Anpflanzungen von lebensraumtypischen Gehölzen und eine Dachbegrünung erreicht werden.

Das verbleibende Kompensationsdefizit für den BP Nr. T 407 soll durch Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Ratingen ausgeglichen werden. Abweichend davon wird ange-regt, einen funktionalen Ausgleich im B-Plan-Gebiet selbst oder auf landwirtschaftlichen Flächen in Form einer produktionsintegrierten Kompensation (PIK) in der näheren Um-gebung herbeizuführen. Mit einer Aufwertung der Bereiche um die ehemalige Hofanlage könnten sich zusätzliche Wertpunkte generieren lassen. Dies können bspw. Einsaaten von artenreichen Wiesensaatgutmischungen oder Blumenwiesen, die nur extensiv gepflegt

werden, sein. Hiermit wird zusätzlich zur Dachbegrünung für eine Steigerung des Nahrungsangebotes für Insekten und somit für Vögel und Fledermäuse gesorgt.

Darüber hinaus könnte zusätzlich z.B. ein sich auf dem ehemaligen Hofgelände befindliches Gewässer ertüchtigt und vergrößert werden.

In seiner Stellungnahme schlägt der BUND vor, eine Offenlandzone am Gratenpoeter See als Ausgleich vorzusehen. Eine Eignung dieser Maßnahme sollte geprüft werden.

Zu einzelnen Teilen der Eingriffsbilanzierung werden folgende Anmerkungen gemacht:

Zur Bewertung des Eingriffs und zur Berechnung des erforderlichen Ausgleichs wurde grundsätzlich die Anleitung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ des LANUV zu Grunde gelegt. Einzelne Flächen wurden von diesem Schema ausgenommen und nach der Anleitung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ des LANUV bewertet. Im Grunde ist dagegen nichts einzuwenden, wenn die abweichende Bewertung erklärbar und plausibel ist.

Folgende Flächen wurden nach dem Bilanzierungsverfahren „Numerische Bewertung von Bio-toptypen für die Bauleitplanung in NRW“ des LANUV bewertet:

Gebäude mit Dachbegrünung: Als Maßnahme zur Verminderung der Beeinträchtigungen sind extensive Dachbegrünungen auf allen neu zu errichtenden Hallen vorgesehen. Die Flächen werden mit einem Biotopwert von 0,5 Punkten in der Bilanzierung berücksichtigt. Diese Bewertung ist plausibel und es kann aus Sicht der UNB zugestimmt werden.

Anpflanzung von Baumreihen an Straßen: Als Minderungsmaßnahmen werden u.a. Baumreihen gepflanzt. Hierfür wird die Bewertung über den Ansatz der „baumbestandenen versiegelten Fläche“ aus der oben genannten Anleitung angewandt.

Ein Grundwert von 0,55 WP erscheint als angebracht. Allerdings ist die Bewertung nur für die Flächen anzuwenden, auf denen voraussichtlich Bäume gepflanzt werden. Die Flächen mit den Nummern 65, 66, 102, 103 und 105 sind dagegen als „versiegelte Fläche“ mit 0 zu bilanzieren. Aus den Kartendarstellungen ist nicht erkennbar, dass auf diesen Flächen eine Baumpflanzung geplant ist.

Es wird angeregt, die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung dahingehend und auf die o.g. Aufwertungen zu überprüfen.

Artenschutz:

Laut der vorliegenden ASP I und II werden mit den geplanten Abbruch- und Rodungsarbeiten unter Beachtung von in der ASP und im LBP formulierten Vermeidungsmaßnahmen keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Alle Eingriffe in Gehölzbestände sind im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.
- Eine rechtzeitige Abzäunung (Amphibienzaun) entlang der Ostgrenze (Eisenbahntrasse) und der Nordgrenze (südlich Böschung des Hütterbachs) des Plangebietes.
- Abfang von Reptilien (und ggf. auch aufgefundenen Amphibien) ab dem Frühjahr.
- Baubeginn sollte zeitnah nach der Baufeldräumung sein.

- Beleuchtung von Wegen und Verkehrsflächen mit LED-Leuchtmitteln mit einer warmweißen Leuchtfarbe (2.600 – 3.000 Kelvin bzw. 590 – 630 nm), ohne Lichtstreuung nach oben und zur Seite, mit einer Beschränkung der Beleuchtungszeiten.
- Vermeidung einer Fassadengestaltung mit Blend- und Spiegelungseffekten bzw. Vogelschlag.
- Anbringen von Quartieren für Gebäudefledermäuse an Gebäuden oder in die Fassade integriert.

Insofern die oben dargestellten Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, ist aus Sicht der UNB die in der ASP getroffene Einschätzung korrekt. Zur Sicherstellung einer fachgerechten Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen ist jedoch aus Sicht der UNB die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich.

Planungsrecht:

Mit der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes kann der Bebauungsplan T 407 als aus dem FNP entwickelt angesehen werden.

Im Auftrag

Saxler

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann



Kreis Mettmann
Der Landrat

Der Bürgermeister
Stadt Ratingen
Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

40878 Ratingen



Ihr Schreiben 22.07.2019
Aktenzeichen 61.1
Datum 10. Januar 2020
Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Auskunft erteilt
Zimmer
Tel. 02104 99-
Fax 02104 99-
E-Mail

Herr Saxler
3.127
2606

klaus.saxler@kreis-mettmann.de

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Flächennutzungsplan: 102. Änderung
Bebauungsplan: Nr. T 407
Beteiligung gem.: § 4 Abs. 2 BauGB
Bereich: „Am Rosenkothen/ südl. Gratenpoeter See“

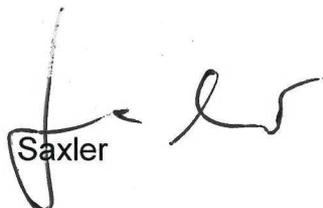
In Ergänzung zu meinem Schreiben vom 2. September 2019 nehme ich zu der og. Planungsmaßnahme wie folgt Stellung:

Untere Naturschutzbehörde:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 5.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 407 „Am Rosenkothen / südlich Gratenpoeter See“ und der 102. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Ratingen tritt die widersprechende Darstellung des Landschaftsplans gemäß Punkt 6 dieser Vorlage außer Kraft, wobei die als nicht bebaubar festgesetzte Fläche des Bebauungsplanes (Kompensationsfläche im Norden des Bebauungsplangebietes; Obstbaumwiese) im Rahmen der Doppeldeckung im Landschaftsplan verbleibt.“

Im Auftrag


Saxler

Dienstgebäude
Goldberger Straße 30
40822 Mettmann

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0

Fax (Zentrale)
02104 99-4444

E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Ratingen
Der Bürgermeister
Stadionring 17
40878 Ratingen

mailto: nele.timmers@ratingen.de

Datum: 02.09.2019

Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
53.01.04.04-322/2019-Z
bei Antwort bitte angeben

Frau Zimmerhofer
Zimmer: 065
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
kirsten.zimmerhofer@
brd.nrw.de

Flächennutzungsplan 102. Änderung Am Rosenkothen/südl. Gartenpoeter See

Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail/Schreiben vom 25.07.2019, Az: 61.12-Ti

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Ich bitte bei der nachrichtlichen Übernahme des Bauschutzbereichs unter dem Titel „Flugschneise“ zu ergänzen, dass die dort genannten Höhen auch für Kräne und andere Bauhilfsanlagen im Plangebiet gelten. Diese bedürften bei Überschreitung der genannten Höhen meiner luftrechtlichen Genehmigung gem. § 15 LuftVG und der Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung gem. § 18a LuftVG.

Ansonsten bestehen aus Sicht des zivilen Luftverkehrs keine Bedenken gegen die Planung.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates weiterhin keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen.

Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Mettmann als untere Naturschutzbehörde zuständig.

Aus grundsätzlichen Erwägungen heraus bestehen Bedenken gegenüber Planungen, die zu Inanspruchnahme von Freiräumen führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Flächen zusätzlich auch noch eine Festsetzung im Landschaftsplan besteht.

Außerdem weise ich darauf hin, dass der Umweltbericht noch nicht vorliegt, und damit die Aussagen zu eventuellen artenschutzrechtlichen Konflikten noch fehlen, ebenso wie zum geplanten Umgang mit den baurechtlichen Ausgleichsverpflichtungen. Diese sind auch schon auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erforderlich.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.



Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen:

Land-Use Planning

Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1 bestehen gegen die vorgestellte FNP-Änderung **keine Bedenken**.

Im Rahmen der 102. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Ratingen sollen gewerbliche Flächen planungsrechtlich entwickelt werden.

Ich weise darauf hin, dass bei der planerischen Zielsetzung ein Gewerbegebiet zu entwickeln, planungsrechtlich auch Anlagen zulässig wären, die einen Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches (zum Beispiel in Form eines Gefahrstofflagers) wären. Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung der passiv planerischen Störfallvorsorge, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft, innerhalb als auch außerhalb von Plangebieten zu erfolgen. Dies ist konkret in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und zu regeln. Da sich die Vorgaben des § 50 BImSchG allerdings nicht nur an die verbindliche sondern auch an die vorbereitende Bauleitplanung richten, sollten die Belange der passiv planerischen Störfallvorsorge bereits im konkret anstehenden FNP-Änderungsverfahren thematisiert werden, um einen Mangel in der späteren Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB durch Außerachtlassung des Themas Störfallschutz zu vermeiden.

SG 53.2 - 26. BImSchV – 110 kV-Freileitung

Die eingereichten Unterlagen wurden unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) in Bezug auf niederfrequente elektrische und magnetische Felder betrachtet.

Bauvorhaben sowie sonstige bauliche Anlagen im Bereich des Schutzstreifens, 10 m ausgehend vom äußersten ruhenden Leiter, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen nachweislich die in der 26ten BImSchV hinterlegten Grenzwerte für Niederfrequenzanlagen einhalten.



Unter Einhaltung der o.g. Gesichtspunkte bestehen aus immissions-schutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

WSG

Meine Stellungnahme vom 11.04.2019 wird aufrechterhalten.

Das Plangebiet befindet sich weiterhin in der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes Bockum, Wittlaer, Kaiserswerth und Wittlaer-Werth.

Das südlich gelegene Wasserschutzgebiet Ratingen – Broichhofstraße verläuft in etwa 360 m Entfernung.

Anders lautende Angaben u.a. im Fließtext zur Begründung der 102. FNP-Änderung (vgl. Ziffer 10.1) bitte ich zu ändern.

Es bestehen keine weitergehenden Bedenken.

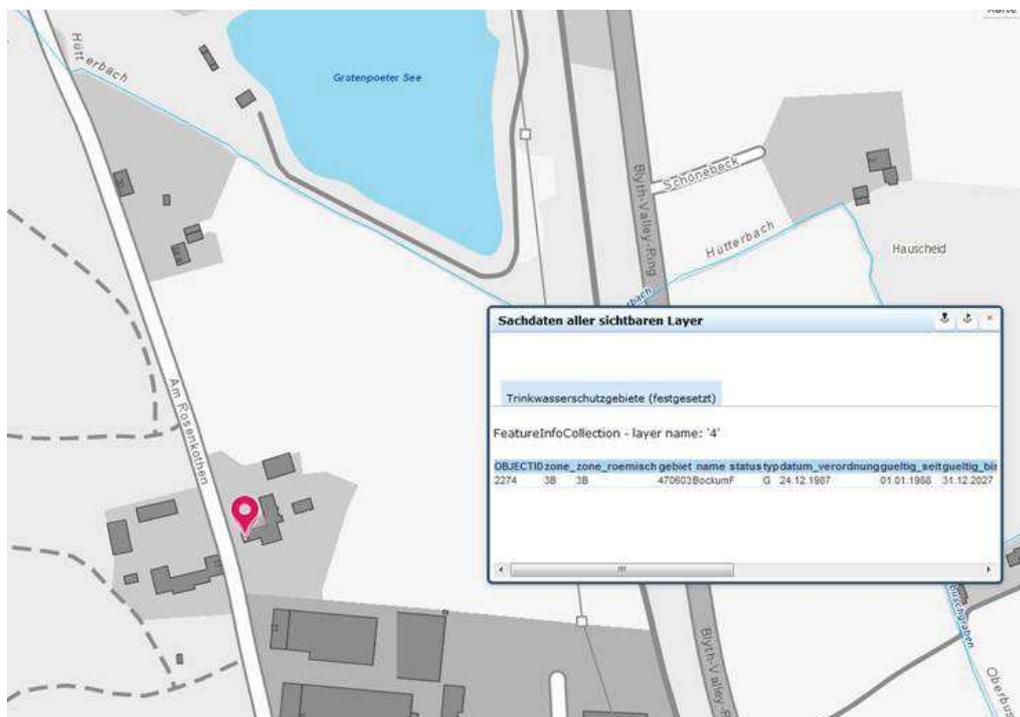


Abbildung 1: Auszug aus ELWAS-WEB NRW



Abbildung 2: Planausschnitt zum Bebauungsplanentwurf (Beteiligung vom 29.07.2019)

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: jens.karrenberg@brd.nrw.de
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
Herr Klusen, Tel. 0211/475-9835, E-Mail: axel.klusen@brd.nrw.de
- Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)
Herr Curth, Tel. 0211/475-2036, E-Mail: martin.curth@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP)
Frau Hansel, Tel. 0211/475-2874, E-Mail: lisa.hansel@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.2)
Herr Schoffer, Tel. 0211/475-1466, E-Mail: mike.schoffer@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de



Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer

Timmers, Nele

Von: Linck-Müller, Stefanie <stefanie.linck-mueller@brd.nrw.de>
Gesendet: Montag, 14. Oktober 2019 14:21
An: Timmers, Nele
Cc: Andre, Roman; Rehn, Ingeborg; Axt, Dietmar
Betreff: 102. FNP-Änderung der Stadt Ratingen

Sehr geehrte Frau Timmers,

ich komme zurück auf unser Telefonat vom 7.10. 2019 und übersende Ihnen meine E-Mail vom 16.04.2019 an Herrn Andres zur Kenntnis. Sie finden sie weiter unten.

Ergänzend möchte ich noch einige Erläuterungen geben, da mir bei der Durchsicht der Unterlagen zu Ihrem Antrag auf planerische Anpassung nach § 34 (5) LPlIG einiges aufgefallen ist, was ich vermutlich im Rahmen meiner späteren Genehmigungsprüfung geltend machen würde.

- a) Der Umweltbericht wurde ausweislich des Kapitels 9 der Begründung im Zuge des parallel geführten Bebauungsplans T 407 für beide Verfahren erarbeitet. In Bezug auf Abschichtungsmöglichkeiten gibt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB Folgendes vor: „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.“ Diese Systematik ist vorliegend nicht angewandt worden. Die Abschichtung von einer untergeordneten auf eine übergeordnete Planung bzw. eine reine Übernahme des Umweltberichts zum Bebauungsplan (so ist dieser bezeichnet) ist jedoch nicht möglich, zumal auch der Planbereich nicht genau mit dem der FNP-Änderung übereinstimmt. Darüber hinaus konnte ich auch bei meiner eigenen Recherche auf der entsprechenden Internetseite der Stadt Ratingen nicht erkennen, dass der Umweltbericht zur FNP-Änderung überhaupt ausgelegt hat. Es ist dort lediglich die Begründung Teil A, die in Kapitel nur kurze Ausführungen zu einzelnen Themen des Umweltberichts enthält, verlinkt. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 jedoch einen gesonderten Teil der Begründung und ist dementsprechend auszulegen. Ich möchte darauf hinweisen, dass hier im Rahmen der Genehmigungsprüfung möglicherweise ein Rechtsverstoß festgestellt wird, der von mir geltend gemacht werden könnte.
- b) Das Aufstellungsverfahren zur 102. FNP-Änderung wurde erst nach dem 13. Mai 2017 förmlich eingeleitet. Damit war die Stadt verpflichtet, das Verfahren nach den aktuellen Rechtsvorschriften des BauGB (Novellierung durch das „ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ vom 4. Mai 2017, am 13. Mai 2017 in Kraft getreten) durchzuführen. Die Anlage 1 zum BauGB wurde vom Gesetzgeber umfänglich überarbeitet, daraus ergeben sich erheblich umfangreichere formale und inhaltliche Anforderungen an den Umweltbericht. Der zum Verfahren vorliegende Umweltbericht berücksichtigt diese (erhöhten) Anforderungen nicht konsequent. Es fehlen beispielsweise Ausführungen zu den Themen erneuerbare Energien, schwere Unfälle und Katastrophen (unbeschadet des § 50 Abs. 1 BImSchG), Umgang mit Abfällen. Aus diesen Gründen möchte ich vorsorglich darauf hinweisen, dass der Umweltbericht diesen (erhöhten) Anforderungen zurzeit vermutlich nicht genügen wird und empfehle deshalb dringend, dies zu überprüfen.
- c) Bei der vorliegenden Planung wird eine Fläche, die derzeit noch landwirtschaftlich genutzt wird als Baufläche überplant. Nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen ist nach Maßgabe des § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB zu begründen. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Auch wenn es sich hier um die Erweiterung eines vorhandenen Standortes handelt, sind in der Begründung zur FNPÄ entsprechende Erläuterungen erforderlich, inwieweit diese Aspekte bei der Planung berücksichtigt

worden sind. Die Ausführungen auf Seite 20/21 des Umweltberichts zum Bebauungsplan unter dem Schutzgut „Fläche“ tragen diesem Begründungserfordernis nicht ausreichend Rechnung.

- d) Die auf der Planurkunde zeichnerisch grün angelegte Fläche ist in der Legende als „Grünfläche ohne Zweckbestimmung“ bezeichnet. Gleiches wird in der Begründung unter Ziffer 3.1 angegeben. Im Umweltbericht hingegen wird beschrieben, dass der derzeit gültige FNP noch Fläche für die Landwirtschaft darstellt. Dieser Widerspruch ist zu prüfen, eine Korrektur der fehlerhaften Aussage erforderlich.

Zusammenfassend betrachtet wird hier ein Überarbeitungsbedarf erkannt, insbesondere der unter Ziffer a) genannte Punkt wird kritisch bewertet und stünde einer Genehmigung gegebenenfalls entgegen. Ich empfehle daher aus Gründen der Rechtssicherheit eine Überprüfung der bemängelten Punkte und daraus resultierend ggf. eine Wiederholung der Offenlage (keine erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB, deshalb auch keine Verkürzung der Auslegung, keine Beschränkung auf geänderte oder ergänzte Teile, keine Einschränkung des Beteiligtenkreises) unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte durchzuführen.

Ich möchte an dieser Stelle wiederholen, dass die gegebenen Hinweise aus einer überschlägigen (stichprobenartigen) Sichtung der vorab eingereichten Unterlagen resultieren, die nicht den Status einer intensiven und umfassenden Prüfung hat. Die vollständige Prüfung der Unterlagen zur Aufstellung des FNP / der FNP-Änderung bleibt nach wie vor dem Genehmigungsverfahren gem. § 6 BauGB vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gezeichnet
Stefanie Linck-Müller

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 35 - Städtebau-
Postfach 300865, 40408 Düsseldorf
Tel.: 0211/475-2319
Fax.: 0211/475-2985
E-Mail: stefanie.linck-mueller@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Von: Linck-Müller, Stefanie <stefanie.linck-mueller@brd.nrw.de>

Gesendet: Dienstag, 16. April 2019 14:54

An: lukas.andres@ratingen.de

Cc: Rehn, Ingeborg <ingeborg.rehn@brd.nrw.de>; Axt, Dietmar <dietmar.axt@brd.nrw.de>

Betreff: 102. FNP-Änderung der Stadt Ratingen

Sehr geehrter Herr Andres,

im Rahmen Ihrer Anfrage zur landesplanerischen Anpassung gem. § 34 (1) LPlG erhielt ich von meinem Dezernat 32 (Regionalplanung) Kenntnis vom FNP-Änderungsverfahren Nr. 102. Bei einer überschlägigen Durchsicht sind mir einige Punkte aufgefallen, zu denen ich aus planungsrechtlicher Sicht gerne einige Anregungen geben möchte.

1. Bisher liegt zu der Planung lediglich eine „Projektbeschreibung“ vor, ich gehe davon aus, dass Begründung und Umweltbericht bis zur Vorlage nach § 34 (5) LPlG noch erarbeitet werden. Hierzu möchte ich folgenden Hinweis geben: Das FNP-Änderungsverfahren befinden sich offenbar noch in einem frühen Planungsstadium (§ 34 (1) LPlG legt die Vermutung nahe), deshalb gehe ich davon aus, dass das Verfahren erst nach dem 13. Mai 2017 förmlich eingeleitet wurde. Damit wäre die Stadt verpflichtet, das Verfahren nach den aktuellen Rechtsvorschriften des BauGB (Novellierung durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ vom 4. Mai 2017, am 13. Mai 2017 in Kraft getreten) durchzuführen. Die Anlage 1 zum BauGB wurde vom Gesetzgeber umfänglich überarbeitet, daraus ergeben sich erheblich umfangreichere formale und inhaltliche Anforderungen an den Umweltbericht. Beispielhaft möchte ich hier das Schutzgut Fläche, erneuerbare Energien, schwere Unfälle und Katastrophen (unbeschadet des § 50 Abs. 1 BImSchG, z.B. Hochwasserrisiko u.ä.), Umgang mit Abfällen oder Referenzliste der Quellen nennen. Aus diesen Gründen möchte ich vorsorglich darauf hinweisen, dass der Umweltbericht zur FNP-Änderung diese (erhöhten) Anforderungen berücksichtigen muss.

2. Mit der 102. FNP-Änderung soll die Darstellung einer Grünfläche in Gewerbegebiet geändert werden. Es ist zunächst davon auszugehen, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auch Bebauungspläne entwickelt werden können, die die Ansiedlung von Betrieben, die unter die Störfallverordnung fallen, ermöglichen. In der Nähe befinden sich jedoch schutzwürdige Nutzungen (Wohngebiete, Verkehrsflächen...) Wie Ihnen sicher bekannt ist, besteht aufgrund § 50 BImSchG für die Bauleitplanung die Verpflichtung, die Bauflächen einander so zuzuordnen, dass Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete (sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete) so weit wie möglich vermieden werden (Trennungsgrundsatz). Ich bitte für den weiteren Verfahrensablauf um Berücksichtigung der Frage, auf welche Art und Weise der Schutz der Bevölkerung vor schweren Unfällen in den Betriebsbereichen gem. § 50 BImSchG berücksichtigt werden soll.

3. Bei der vorliegenden Planung wird eine Fläche, die derzeit noch landwirtschaftlich genutzt wird als Baufläche überplant. Nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen ist nach Maßgabe des § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB zu begründen. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Auch wenn es sich hier um die Erweiterung eines vorhandenen Standortes handelt, sind in der Begründung zur FNPÄ entsprechende Erläuterungen erforderlich, inwieweit diese Aspekte bei der Planung berücksichtigt worden sind.

Ich bitte um eine entsprechende Ergänzungen bis zur Vorlage nach § 34 (5) LPlIG.

Die gegebenen Hinweise resultieren aus einer überschlägigen (stichprobenartigen) Sichtung der vorab eingereichten Unterlagen, die nicht den Status einer intensiven und umfassenden Prüfung hat. Die vollständige Prüfung der Unterlagen zur Aufstellung des FNP / der FNP-Änderung bleibt dem Genehmigungsverfahren gem. § 6 BauGB vorbehalten.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gezeichnet
Stefanie Linck-Müller

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 35 - Städtebau-
Postfach 300865, 40408 Düsseldorf
Tel.: 0211/475-2319
Fax.: 0211/475-2985
E-Mail: stefanie.linck-mueller@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de